

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 21/2018

Veröffentlicht am: 14.05.2018

Erste Änderung vom 13. März 2018

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 22. Oktober 2014 (Amt. Mit. 55/2014)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 13. März 2018 die folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines spezifischen Bachelorstudienganges „Psychologie“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Hierbei muss der psychologische Anteil der Studieninhalte mindestens bei 60% liegen und folgende Inhalte müssen Bestandteil des Studiums sein: Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle-/Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) zusammen mindestens 36 ECTS, Methodenlehre/Statistik von mindestens 24 ECTS, Psychologische Diagnostik/Testkonstruktion von mindestens 10 ECTS, Vertiefungs- bzw. Anwendungsfächer (Arbeits-/Betriebs-/Organisations-/Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie/Pädagogische Psychologie oder Neurowissenschaftliche Psychologie) von zusammen mindestens 12 ECTS.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die Eignungsfeststellungskommission (§ 16).

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(4) Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 LP erworben werden.

2. § 4 in der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Die fachspezifische Eignung wird anhand der folgenden Kriterien ermittelt. Es können bis zu 8 Eignungspunkte erreicht werden.

A Es werden bis zu 4 Eignungspunkte erworben für fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Schwerpunktfächern des Masters:

- Mindestens jeweils 21 Leistungspunkte (lt. ECTS) in 2 der folgenden 4 Vertiefungsfächer: Kinder- und Jugendpsychologie/Pädagogische Psychologie/Schulpsychologie, Klinische Psychologie, Neurowissenschaftliche Psychologie, Wirtschaftspsychologie/Arbeits-/Betriebs-/Organisationspsychologie => 4 Punkte oder
- Mindestens 21 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem und mindestens 12 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem zweiten der o.g. Vertiefungsfächer => 3 Punkte oder
- Mindestens 21 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem Vertiefungsfach oder je mindestens 12 Leistungspunkte in zwei der o.g. Vertiefungsfächer => 2 Punkte oder
- Mindestens 12 Leistungspunkte (lt. ECTS) in einem der o.g. Vertiefungsfächer oder je mindestens 6 Leistungspunkte (lt. ECTS) in zwei Vertiefungsfächern => 1 Punkt

B Es werden bis zu 4 Eignungspunkte für die Abschlussnote oder, sollte die Abschlussnote noch nicht vorliegen, einer eingereichten, errechneten Durchschnittsnote auf Grundlage von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte nach folgendem Schlüssel vergeben:

- 13,6 - 15 Notenpunkte => 4 Punkte
- 11,9 - 13,5 Notenpunkte => 3 Punkte
- 10 - 11,8 Notenpunkte => 2 Punkte
- 7,9 - 9,9 Notenpunkte => 1 Punkt

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 5 Eignungspunkte erreicht haben, um zum Studium zugelassen zu werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Psychologie" mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ ab dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 09.05.2018

gez.

Prof. Dr. Rainer Schwarting
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 15.05.2018